



## Rundschreiben Nr. 16/2022 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 09.08.2022

### Prämie für die Ausbildung von Lehrlingen der traditionellen Lehre

---

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 536 vom 2. August 2022 wurden die Richtlinien zur Vergabe der Lehrlingsprämie genehmigt und dafür 800.000 Euro bereitgestellt. Ziel der Prämie ist die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in den Südtiroler Betrieben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

#### Anspruchsberechtigte und Voraussetzung für den Erhalt der Prämie

Die Prämie kann nur Lehrbetrieben gewährt werden, die Lehrlinge der traditionellen Lehre mit dualer Ausbildung (Betrieb und Berufsschule):

- ausgebildet und bis zur **bestandenen Lehrabschlussprüfung** begleitet haben;
- mindestens für die  **Hälfte der vorgesehenen Lehrzeit** beschäftigt haben (für die Berechnung der Lehrzeit zählen nur ganze Monate – für Saisonlehrverhältnisse gelten acht Monate als ein Jahr Lehrzeit).

Die Lehrlinge der berufsspezialisierenden Lehre sind davon also ausgeschlossen

#### Höhe der Lehrlingsprämie

Die Prämie für den Lehrbetrieb beträgt **2.000,00 Euro**, wenn der Lehrling die **gesamte vorgesehene Lehrzeit** in diesem Betrieb absolviert und zudem die Lehrabschlussprüfung bestanden hat. Wenn die vorgesehene Lehrzeit nicht zur Gänze, aber **mindestens zur Hälfte**, im antragstellenden Lehrbetrieb absolviert wurde, beträgt die Prämie **1.000,00 Euro**.

Die Prämie wird im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährt.

Ein Lehrbetrieb kann die Prämie auch für **mehrere Lehrlinge beantragen**.

#### Verpflichtungen

Die Begünstigten sind verpflichtet, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen außerdem die Beiträge für die Pensionsvorsorge, auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder einzahlen, die nicht anderweitig pensionsversichert sind.





## Antragstellung

Die Anträge können vom Lehrbetrieb, **innerhalb von 90 Tagen nach bestandener Lehrabschlussprüfung** des Lehrlings, beim zuständigen Landesamt eingereicht werden. Anhand einer Eigenerklärung muss bestätigt werden, dass der Lehrling die Lehrabschlussprüfung bestanden hat und dass er die vorgeschriebene Lehrzeit zur Gänze oder mindestens zur Hälfte im Lehrbetrieb absolviert hat. Auf dem Antrag muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke ersichtlich sein und vom Antragsteller/von der Antragstellerin erklärt werden, dass die genannte Stempelmarke ausschließlich für das betreffende Verwaltungsverfahren verwendet wird. Die vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterschriebenen Anträge sind im PDF-Format durch eine einzige PEC-Mitteilung an die zertifizierte E-Mail-Adresse des zuständigen Landesamtes zu übermitteln. Das zuständige Landesamt kann zusätzliche Unterlagen anfordern die es für notwendig hält und die Antragstellenden auffordern den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt muss der Aufforderung Folge geleistet werden. Verstreicht die Frist ungeachtet, wird der Antrag archiviert. Die Anträge können **bis 31.12.2024** eingereicht werden.

### Zuständige Landesämter:

- für die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleister: **Amt für Handwerk**  
PEC: [handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it](mailto:handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it)
- für die Sektoren Tourismus und Landwirtschaft: **Amt für Tourismus**  
PEC: [tourismus.turismo@pec.prov.bz.it](mailto:tourismus.turismo@pec.prov.bz.it)

Weitere Infos und die Beitragsformulare sind abrufbar unter:

[https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv\\_svid=1039704](https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1039704)

**Wenn Ihr Unternehmen Anspruch auf die Lehrlingsprämie hat und wir den Antrag für Sie vorbereiten sollen, bitte melden Sie sich bei der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in bei uns.**

## Neue Transparenzbestimmungen für Arbeitsverträge

---

Mit Legislativdekret Nr. 104 vom 27.06.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 176 vom 29.07.2022, wird die EU-Richtlinie 2019/1152 der Transparenzbestimmungen für Arbeitsverträge umgesetzt. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses im Arbeitsvertrag oder in sonstiger Form schriftlich zur Kenntnis bringen. Der Verweis auf die Bestimmungen des Kollektivvertrages reicht nun nicht mehr aus. Die neuen Bestimmungen treten am 13.08.2022 in Kraft.

Nachstehend eine Übersicht der geforderten Informationen:



**Aichner Arbeitsrecht GmbH – Freiberuflergesellschaft / Srl-stp**

Eintr. Nr. H. R. / n. iscr. R.I. BZ 03051310211

Steuer-, MwSt- & UID-Nr. / cod.fisc. e part. IVA | IT 03051310211

REA BZ - 227717 | GK / cap. soc. € 10.000 v.e. / i.v.

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone | I-39031 Bruneck / Brunico

T +39 0474 06 00 00 | F +39 0474 06 00 49 | [info.lohn@aichner.biz](mailto:info.lohn@aichner.biz)

[www.aichner.biz](http://www.aichner.biz)



- die Daten von **Arbeitgeber und Arbeitnehmer**
- der **Arbeitsort** (besteht kein solcher, den Hinweis, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich an verschiedenen Orten tätig wird oder seinen Arbeitsort frei wählen kann);
- der **Sitz des Arbeitgebers**;
- die **Einstufung, Lohnstufe / Kategorie** sowie die Art der dem Arbeitnehmer zugewiesenen Funktionen oder alternativ eine Beschreibung der Arbeit;
- Datum des **Beginns** des Arbeitsverhältnisses;
- die Art des Arbeitsverhältnisses, wobei für **befristete Arbeitsverhältnisse das Enddatum** oder die erwartete Dauer desselben anzuführen sind;
- gegebenenfalls die Dauer und die Bedingungen der **Probezeit**;
- gegebenenfalls der Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte **Fortbildung**;
- die **Dauer des bezahlten Urlaubs** sowie der anderen bezahlten Freistellungen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat, oder die Modalitäten der Gewährung und der Festlegung dieses Urlaubs;
- die Zusammensetzung der **Entlohnung** mit Angabe der Periodizität und Art der Auszahlung;
- die Bedingungen und die Vergütung von **Überstunden**;
- die voraussichtliche **Arbeitszeit**;
- die Regelungen betreffend etwaiger **Turnuswechsel**;
- das Verfahren, die Form und die Dauer der **Kündigungsfrist** bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer;
- der angewandte **Kollektivvertrag, Landesvertrag** (inklusive Betriebsabkommen) mit Angabe der Parteien, die diese unterzeichnet haben;
- die Identität der **Sozialversicherungsträger**, welche die Sozialbeiträge im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und einem gegebenenfalls vom Arbeitgeber gewährten Sozialversicherungsschutz erhalten;
- die Regelung der Art, Form und Vorankündigung der Abrufmeldungen für **Arbeit auf Abruf**;
- spezifische Informationen im Falle von **Auslandsarbeit**;

Bei Missachtung der Bestimmung ist eine Verwaltungsstrafe von € 250 bis € 1.500 vorgesehen.

### Praktische Umsetzung

Für die praktische Umsetzung fehlen noch verschiedene Details. Assosoftware (Vereinigung der Softwarefirmen) hat die Klärung der noch offenen Detailfragen beim Ministerium beantragt. Die EDV-Programmanpassung wird erst nach Vorliegen dieser Antworten möglich sein.

Weiters hat unsere staatliche Berufskammer wegen der noch zu klärenden technischen Detailfragen und der bevorstehenden Ferragosto Feiertage einen Aufschub beantragt.

